



Bremen Airport

Flughafenbenutzungsordnung

der Flughafen Bremen GmbH

Anhang E - Frachtbenutzungsordnung

Stand 15. April 2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Betriebszeiten	2
2.	Zutritt, Entgelt	2
3.	Beschilderung, StVO	2
4.	Rauchverbot	2
5.	Anmeldung	2
6.	Abstellflächen	3
7.	Fahrzeugverkehr.....	3
8.	Ausweispflicht.....	3
9.	Verkehrs- und Fluchtwege	3
10.	Ladehilfen.....	3
11.	Lagerung	4
12.	Verpackungen	4
13.	Trucktore	4
14.	Importfracht	4
15.	Exportfracht	4
16.	Ergänzende Bestimmungen.....	4

1. Betriebszeiten

Montag bis Freitag	06.00 Uhr – 2200 Uhr
Samstag	geschlossen
Sonntag	geschlossen

Fracht kann bis maximal eine Stunde vor Ende der Betriebszeit angenommen werden. Auf Anfrage sind Abfertigungen auch außerhalb der Öffnungszeiten jederzeit möglich. Die Frachtbenutzungsordnung soll die reibungslose Abfertigung der Luftfracht gewährleisten und den hohen Sicherheitsanforderungen im/am Luftfrachtzentrum Rechnung tragen.

2. Zutritt, Entgelt

Der Frachtbereich im/am Luftfrachtzentrum dient ausschließlich dem Frachtumschlag. Unbefugten ist der Zutritt nicht gestattet. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Wer den Frachtbereich mit Fahrzeugen benutzt, ihn betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt, hat die Vorschriften dieser Frachtbenutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Flughafen Bremen GmbH zu beachten.

Alle Leistungen der Flughafen Bremen GmbH und ihrer Töchter sind grundsätzlich genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Höhe des Entgelts und die Zahlungsbedingungen sind bei den jeweils zuständigen Stellen zu erfragen.

3. Beschilderung, StVO

Die Beschilderung im und außerhalb des Luftfrachtzentrums ist zu beachten. Im Übrigen gilt die StVO.

4. Rauchverbot

Innerhalb des Luftfrachtzentrums besteht Rauchverbot. Rauchen ist nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen gestattet.

5. Anmeldung

Wer Fracht zum oder vom Flughafen auf dem Landweg befördert, ist verpflichtet, sich

- bei der Flughafen Bremen GmbH oder Bremen Airport Handling GmbH
- dem entsprechenden Spediteur oder
- bei der entsprechenden Airline

anzumelden und diesen/diese über die Sendungsdaten und die sonstigen Daten dieser Fracht zu unterrichten (z.B. Anzahl der Frachtstücke, Gewicht, AWB-Nr., Inhalt, Datum).

Die entsprechenden weiteren Weisungen für die Be- und Entladung sind einzuhalten.

6. Abstellflächen

Folgende Abstellflächen stehen zur Verfügung:

- LKW-Bereitstellungsflächen
- Klein-LKW und PKW-Abstellflächen
- Motorrad- und Fahrradstellplätze

Die LKW-Bereitstellungsflächen dürfen nicht als Parkplatz genutzt werden. Ein Abstellen von Brücken ist nur in dem entsprechend ausgewiesenen Bereich zulässig. Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge/Brücken werden auf Kosten des Verursachers/Halters gebührenpflichtig entfernt.

7. Fahrzeugverkehr

Ladezonen dürfen ausschließlich für Ladevorgänge benutzt werden. Die Vergabe der Ladezonen erfolgen nach Zuweisung durch die Flughafen Bremen GmbH, Bremen Airport Handling GmbH oder anderweitig berechtigten Firmen. Die Ladevorgänge beschränken sich auf das Be- und Entladen von Luftfracht. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb der Ladezonen ist nicht gestattet. Vorschriftswidrig geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des Verursachers/Halters gebührenpflichtig entfernt.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen und ggf. nur mit entsprechenden Ausweisen abgestellt werden. Verbots- oder verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Verursachers/Halters gebührenpflichtig entfernt.

Fahrzeuge und Geräte dürfen nur mit angemessener Geschwindigkeit gefahren werden. Die Fahrer/-innen müssen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis (Staplerschein) sein und in die Bedienung eingewiesen. Die Flughafen Bremen GmbH behält sich vor, Kontrollen durchzuführen.

8. Ausweispflicht

Der nicht-öffentliche Bereich der Rampe (Bereich hinter den Andocktoren 1 bis 3) sowie der Luftfrachtsicherheitsbereich dürfen nur mit einem gültigen Flughafenausweis und einer gültigen Schulung nach Kapitel 11.2.3.9 der VO (EU) 2015/1998 betreten werden. Die in diesem Bereich tätigen Personen haben den Ausweis stets sichtbar zu tragen.

Bei Nichtbeachtung droht der Entzug des Ausweises.

9. Verkehrs- und Fluchtwege

Innerhalb des gesamten Luftfrachtzentrums sind die Verkehrs- und Fluchtwege von Sendungen und Fahrzeugen freizuhalten. Die Flughafen Bremen GmbH oder Bremen Airport Handling GmbH wird Sendungen, die auf Verkehrs- oder Fluchtwegen abgestellt oder gelagert werden, kostenpflichtig entfernen und einlagern. Bereitstellungen im Zusammenhang mit Be- und Entladungen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

10. Ladehilfen

Es sind nur elektrische und mechanische Ladehilfsmittel erlaubt.

11. Lagerung

Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Flughafen Bremen GmbH oder der Bremen Airport Handling GmbH gelagert oder zwischengelagert werden.

Gefährliche Güter im Sinne des §27 Luftverkehrsgesetz, §11 Luftsicherheitsgesetz und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe dürfen nur mit Einwilligung der Flughafen Bremen GmbH oder der Bremen Airport Handling GmbH gelagert werden.

12. Verpackungen

Verpackungen und Verpackungsteile sind ein Teil der Sendungen und vom Abholer mitzunehmen. Ist dies nicht möglich, hält die Bremen Airport Handling GmbH eine kostenpflichtige Entsorgungsvorrichtung bereit.

13. Trucktore

Nach Abschluss des Ladevorgangs sind die Trucktore durch den Nutzer umgehend zu verschließen, gegen unbefugten Zutritt zu sichern und die Fahrzeuge aus den Ladezonen zu entfernen.

14. Importfracht

Eingehende Airline-Importfracht wird durch die Bremen Airport Handling GmbH oder den entsprechenden Spediteur entladen und in das Lager übernommen. Die aus dem Luftfrachtzentrum ausgelagerte Fracht darf zur Beladung kurzfristig bereitgestellt werden. Für Bereitstellungen im öffentlichen Bereich wird keine Haftung übernommen.

15. Exportfracht

Die Anlieferung von Exportfracht erfolgt im Luftfrachtlager der Bremen Airport Handling GmbH oder dem entsprechenden Spediteur. Es handelt sich hierbei um besonders gesicherte Bereiche. Das Lagern dieser Fracht auf der Rampe im öffentlichen Bereich ist nicht gestattet.

Die Beladung von Exportfracht erfolgt ausschließlich durch die Bremen Airport Handling GmbH oder den entsprechenden Spediteur.

16. Ergänzende Bestimmungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils im Vorfeld einzuholen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Bremen (stadtbremische Gerichte).